



KREISVERWALTUNG NEUWIED

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:	KT/0500/2020
	Datum:	02.12.2020
	Fachbereich:	Abteilung 7
	Sachbearbeitung:	Schwarz, Jörg
	Beteiligung:	

Beratungsfolge (Sitzungstermin / Gremium):	zu TOP
Ö 26.11.2020 Ausschuss für Klimaschutz, Energie und Ressourcenwirtschaft	
Ö 14.12.2020 Kreistag	

Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft; Nachtragswirtschaftsplan 2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Nachtragswirtschaftsplan 2020 entsprechend dem Entwurf der Verwaltung. Der Nachtragswirtschaftsplan der Öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Neuwied für das Jahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan:

- der Gesamtbetrag der Erträge auf: 26.707.000 €
- der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf: 29.260.000 €
- die Entnahme aus der Rücklage auf: 2.553.000 €
- das Jahresergebnis auf:0 €

Im Vermögensplan:

- der Gesamtbetrag der Einnahmen auf: 7.539.000 €
- der Gesamtbetrag der Ausgaben auf: 7.539.000 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf:0 €

Kreditaufnahmen:

- die vorgesehene Kreditaufnahme im Vermögensplan auf: 0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf: 3.000.000 €

Beratungsergebnis					
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	Enthaltung: <input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>
Abweichender Beschluss:					
Datum	Schritfführer	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied	

Sachdarstellung:

1. Vorbemerkung

Rechtsgrundlage für den Wirtschaftsplan der Öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft ist § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373). Danach ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen (§ 15 Abs. 1 EigAnVO).

Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind

- der Erfolgsplan,
- der Vermögensplan und
- die Stellenübersicht.

Dem Wirtschaftsplan sind gem. § 15 Abs. 2 EigAnVO als Anlagen beizufügen:

- der Beschluss über die Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen sowie des Jahresergebnisses im Erfolgsplan, der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan, der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) und des Höchstbetrages der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung),
- ein Erläuterungsbericht zum Wirtschaftsplan (soweit erforderlich),
- der Finanzplan,
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben.

Der Erfolgsplan enthält die Veranschlagung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres (§ 16 Abs. 1 EigAnVO). Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Außerdem sind dort die Verpflichtungsermächtigungen aufzuführen (§ 17 EigAnVO). Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu enthalten. Beamtinnen und Beamte, die bei dem Betrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan des Landkreises zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben (§ 18 Abs. 1 EigAnVO).

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 15 Abs. 3 EigAnVO unverzüglich zu ändern, wenn

- das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigt oder
- zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landkreises oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Im laufenden Jahr liegt keine der Voraussetzungen vor, die einen Nachtragswirtschaftsplan erfordern würden.

2. Grundlage für die Erstellung des Nachtragswirtschaftsplanes 2020

Der Nachtragswirtschaftsplan 2020 wird aus folgendem Grund zum Beschluss vorgelegt.

Im Zusammenhang mit der Gründung der AöR Abfallwirtschaft und der Übernahme der Sammellogistik von der RSAG wird der vorhandene Fuhrpark von der RSAGmbH übernommen.

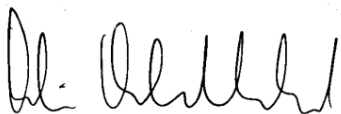
In Zusammenhang mit der bis 31.12.2020 auf 16% verringerten Umsatzsteuer ist der Kauf der Fahrzeuge vertraglich zum 31.12.2020 vereinbart. Ursprünglich war der Kauf zum 1.1.2021 durch die AöR vorgesehen. Der Kauf erfolgt nun noch über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Landkreises und geht mit dem Gesamtvermögen dann zum 1.1.2021 auf die AöR über. Dies führt zu einer Einsparung von rd. 80.000,- EUR.

Durch den Kauf ergeben sich folgende Änderungen des Vermögensplanes. Die Investitionen erhöhen sich durch den Kauf um EUR 3.024.000,- (brutto). Die liquiden Mittel verringern sich um den gleichen Betrag.

Als weitere Änderung verschieben sich im Finanzplan die geplanten Ausgaben für die Oberflächenabdichtung der Deponie Fernthal um 2 Jahre, da vorher nicht mit einer Durchführung der Maßnahme zu rechnen ist.

Die übrigen Posten bleiben unverändert.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Nachtragswirtschaftsplan 2020 zuzustimmen.



Achim Hallerbach
Landrat